

Entscheidungsanmerkung

Verhältnis von Betrug und Computerbetrug

Wer vom berechtigten Karteninhaber die Bankkarte und die Geheimnummer durch dessen täuschungs- und irrumsbedingte Verfügung erhält und damit Abhebungen am Geldautomaten vornimmt, begeht keinen Computerbetrug, sondern (nur) Betrug gegenüber dem Berechtigten.

(Leitsatz des Bearbeiters)

StGB §§ 263 Abs. 1, 5, 263a Abs. 1

BGH, Beschl. v. 16.7.2015 – 2 StR 16/15 (LG Frankfurt am Main)¹

I. Einleitung: Betrug oder Computerbetrug?

Wenn zur Herbeiführung eines Vermögensschadens (und Bereicherung des Täters) auf der Opferseite sowohl Menschen als auch Automaten manipuliert werden, stellt sich die Frage nach der Abgrenzung dieser beiden Tatbestände. Im Vordergrund steht dabei die Frage, durch welchen Vorgang (menschliche Verfügung oder Ergebnis einer automatisierten Datenverarbeitung) der Schaden des Vermögensinhabers verursacht wird. Diese Frage hängt naturgemäß eng mit der Feststellung des Vermögensschadens (genauer: der verfügungsimmanenten Vermögensminderung) und den Anforderungen an die tatbestandsmäßige Handlung (im Rahmen des § 263a StGB: die „unbefugte“ Verwendung von Daten) zusammen. Es nimmt daher nicht wunder, dass die vorliegende Entscheidung auch diesen Fragen nachgeht, um zu ermitteln, ob sich der Täter wegen Betruges (§ 263 StGB) oder Computerbetruges (§ 263a StGB) strafbar gemacht hat.

II. Sachverhalt (vereinfacht)

Der Sachverhalt, um den es in der zu besprechenden Entscheidung ging, stellt sich in vereinfachter Form wie folgt dar: A ruft bei der 70 Jahre alten Rentnerin R an und gibt sich dort als Bankmitarbeiter aus. Er behauptet, dass ein Hackerangriff auf das Computersystem der Bank stattgefunden habe und dadurch ungewöhnliche Auslandsüberweisungen von dem Konto der R getätigt worden seien; um weitere Manipulationen auszuschließen, müsse die Bankkarte der R überprüft werden. A kündigt der R an, dass ein Bankmitarbeiter deshalb bei ihr vorbeikommen und die Karte abholen werde; zur Überprüfung sei des Weiteren die Preisgabe der zu der Karte gehörigen Geheimnummer (PIN) notwendig. R glaubt den Angaben des A und übergibt diesem, als er wenig später bei ihr erscheint und sich als Bankmitarbeiter ausgibt, ihre Bank-

karte mitsamt der zugehörigen Geheimnummer. A hebt mit Hilfe von Karte und PIN am nächsten Geldautomaten 400 Euro ab.

III. Entscheidung

Anders als das erstinstanzliche Landgericht wertete der BGH das Vorgehen des Täters als Betrug und hob die Verurteilung wegen Computerbetruges auf. Nach Ansicht des BGH fehle es insoweit an einer tatbestandsmäßigen Handlung, denn der Täter habe die ihm überlassene Bankkarte und die zugehörige Geheimnummer nicht „unbefugt“ verwendet (vgl. § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB).² Zur Begründung verweist der BGH auf seine bisherige Rechtsprechung³, wonach sich die Auslegung des Merkmals „unbefugt“ am Betrugstatbestand zu orientieren habe („betrugsspezifische“ Auslegung) und die Verwendung demnach als unbefugt anzusehen sei, wenn in dem Einsatz von Bankkundenkarte und PIN gegenüber einem Bankangestellten eine konkludente Täuschung anzunehmen wäre.⁴ Diese Voraussetzung hat der BGH für die vorliegende Konstellation verneint, da der von der natürlichen Person vorzunehmende (fiktive) Prüfungsvorgang nach dem Prüfprogramm des Geldautomaten abgebildet werden müsse und für den Geldautomaten mit der Eingabe der echten Bankkarte und der zugehörigen PIN die Berechtigung des Verwenders hinreichend festgestellt sei.⁵ Da eine Strafbarkeit nach § 263a StGB somit bereits am Fehlen einer tatbestandsmäßigen Handlung scheitert, bleibt dem BGH nur der Ausweg über § 263, indem er die täuschungs- und irrumsbedingte Übergabe von Bankkarte und Geheimnummer als Vermögensverfügung qualifiziert und auf dieser Grundlage einen Schaden beim „Berechtigten“ (d.h. beim Kontoinhaber) feststellt.⁶ Dementsprechend war der Schuldspruch nach Ansicht des BGH von Computerbetrug (§ 263a StGB) auf Betrug (§ 263 StGB) abzuändern.⁷

IV. Würdigung

1. Preisgabe von Karte und PIN als Vermögensverfügung im Sinne des § 263 StGB?

Die Annahme einer Strafbarkeit des A wegen Betruges zum Nachteil der Kontoinhaberin R steht und fällt mit der These, dass R durch die Übergabe der Bankkarte und Preisgabe der PIN über ihr Vermögen verfügt hat.

a) Mit der Übergabe der Karte und der PIN hat R den A in die Lage versetzt, die Karte an einem Geldautomaten einzusetzen und Geld von ihrem Konto abzuheben. Der BGH sieht in dieser Möglichkeit zum Zugriff auf das Konto der R bereits eine Vermögensminderung und knüpft damit an seine

¹ Online abrufbar unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e3144a572b9297af198d4d050dd7918e&nr=72441&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>

sowie abgedruckt in NSTz 2016, 149 m. Anm. Piel = NSTz-RR 2015, 337 = wistra 2016, 71 m. Anm. Berster = StV 2016, 358.

² BGH NSTz 2016, 149 (150 Rn. 9).

³ BGHSt 47, 160 (162).

⁴ BGH NSTz 2016, 149 (150 f. Rn. 10 f.).

⁵ BGH NSTz 2016, 149 (151 Rn. 11).

⁶ BGH NSTz 2016, 149 (151 Rn. 13: „Dieses Verhalten erfüllt nur den Tatbestand des Betrugs gegenüber dem Berechtigten [...]. Der Täter betrügt den berechtigten Inhaber von Bankkarte und Geheimnummer im Sinne von § 263 StGB [...]“).

⁷ BGH NSTz 2016, 149 (151 Rn. 14).

Rechtsprechung zu §§ 253, 255 StGB an, wonach bei der erzwungenen Preisgabe von Karte und PIN bereits eine schadensgleiche konkrete Vermögensgefährdung gegeben ist.⁸ Die Annahme einer Vermögensminderung erscheint allerdings insofern zweifelhaft, als R zunächst nur den Besitz an der Bankkundenkarte verliert (siehe dazu noch unten), das auf dem Konto befindliche Guthaben aber zunächst unangestastet bleibt. Dieses wird erst dadurch gemindert, dass A später die Karte am Geldautomaten einsetzt und das Konto der R mit dem abgehobenen Betrag in Höhe von 400 Euro belastet wird. Dementsprechend wird in der Literatur das Vorliegen einer Vermögensverfügung verneint, weil das Vermögen der R nicht *unmittelbar* durch die Herausgabe von Karte und PIN gemindert wird.⁹

Diesem Einwand könnte man entgegen, indem man in dem Verlust von Karte und PIN bereits eine schadensgleiche Vermögensgefährdung sieht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt dies nicht nur voraus, dass die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts so groß ist, dass der Wert des Vermögens bereits objektiv gemindert ist, sondern der Schaden muss grundsätzlich auch der Höhe nach beziffert werden können.¹⁰ Bereits der Ansatzpunkt für eine Bezifferung der Vermögensminderung, die mit der dem A über Karte und PIN eröffneten Zugriffsmöglichkeit eingetreten sein soll, bereitet nun aber erhebliche Schwierigkeiten: Auf den tatsächlich abgehobenen Betrag kann insoweit nicht abgestellt werden, da die schadensgleiche Gefährdung bereits im Moment der Verfügung objektiv festgestellt werden können muss.¹¹ Es stellt sich die Frage, ob insoweit auf das Tageslimit (i.d.R. 500 oder 1000 Euro) oder – mit Blick auf weitere Abhebungen an den darauffolgenden Tagen – auf das gesamte Guthaben, ggf. auch auf die der R eingeräumte Kreditlinie abgestellt werden soll.¹² Des Weiteren müsste bei der Schadensbemessung berücksichtigt werden, dass A noch kein Geld abgehoben hat, sondern nur ein entsprechendes Risiko (siehe oben zur Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts) besteht.

Es ist allerdings einzuräumen, dass ähnliche Probleme bei der Bezifferung des Vermögensschadens auch bei von der Rechtsprechung anerkannten Betrugskonstellationen bestehen, z.B. wenn der Täter durch Täuschung über seine Bonität mit der Kontoeröffnung und der Einräumung eines Überziehungskredits die Möglichkeit erhält, durch Einsatz der ihm überlassenen Bankkundenkarte Geld abzuheben und die kontoführende Bank dadurch zu Auszahlungen am Geldautomaten zu veranlassen.¹³ Unabhängig von diesen Problemen bei der Bezifferung des Vermögensschadens lenkt die Abschätzung des Risikos, dass es zu einer Geldabhebung kommt, den Blick auf einen weiteren, für die Begründung eines Gefährdungsschadens wesentlichen Gesichtspunkt: Da R durch die

Sperrung der Karte noch verhindern kann, dass A diese einsetzen kann, um Geld vom Konto der R abzuheben, ist der Schadenseintritt zum Zeitpunkt der Herausgabe von Karte und PIN durchaus nicht in einem Maße gesichert, dass das Vermögen der R bereits objektiv gemindert ist.¹⁴ So wird auch in den Fällen des Eingehungsbetruges ein Vermögensschaden (bzw. eine Vermögensminderung) durch die Begründung einer vertraglichen Verpflichtung verneint, wenn es dem Opfer ohne Weiteres möglich ist, sich (etwa durch einen Widerruf) von der eingegangenen Verpflichtung zu lösen.¹⁵ A hat also durch den Besitz der Karte und Kenntnis der PIN noch keine gesicherte Position erlangt, die es rechtfertigt, auf Seiten der R bereits vom Eintritt einer entsprechenden Vermögensminderung auszugehen.

b) Gegen eine Minderung des Vermögens der R und den Eintritt eines entsprechenden Vermögensschadens bestehen zudem noch weitere Bedenken, denn es stellt sich die Frage, ob die Konto- und Karteninhaberin R oder nicht vielmehr die kartenausgebende und kontoführende Bank das Missbrauchsrisiko trägt. Durch die Abhebung des Geldes wird zunächst nur das Vermögen der Bank geschädigt, an deren Geldautomaten A die Karte und PIN einsetzt. Sofern es sich bei dem auszahlenden Institut nicht um die Bank handelt, bei der die R ihr Konto unterhält, garantiert die kontoführende Bank den Ersatz des an A ausgezahlten Betrages, d.h. der Schaden tritt insoweit bei der Bank der R ein.¹⁶ Auch wenn diese in der Regel das Konto des Karteninhabers mit dem entsprechenden Betrag belastet, besteht insoweit kein Aufwendungsersatzanspruch der Bank gegen den Kontoinhaber, dessen Karte missbraucht worden ist; dementsprechend wäre eine bereits vorgenommene Belastung auf dem Konto der R unverzüglich rückgängig zu machen (§ 675u BGB).

Fraglich ist ob Schadensersatzansprüche der Bank gegen die Karteninhaberin (R) wegen grob fahrlässigen Umgangs mit Karte und PIN (vgl. § 675v Abs. 2 BGB) den Schaden der Bank kompensieren können (bzw. die Aussicht auf einen solchen Anspruch bei dem Einsatz der Karte das Risiko einer Auszahlung ausgleichen können). Nach gefestigter Rechtsprechung bleiben jedoch derartige Schadensersatzansprüche gegen den Bankkunden außer Betracht, d.h. es wird davon ausgegangen, dass der Schaden bei der kartenausgebenden bzw. kontoführenden Bank eintritt.¹⁷ Dies entspricht der Einordnung der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage, die auf den Ersatz eines (zunächst bei der Bank eingetretenen!) Schadens gerichtet ist (§ 675v Abs. 1, 2 BGB). Die mit der Herausgabe von Karte und PIN geschaffene Zugriffsmöglichkeit auf das

¹⁴ Berster, wistra 2016, 73.

¹⁵ Siehe etwa BGH NJW 1987, 388 (389); zum Widerruf nach § 355 BGB: Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 18. Aufl. 2016, § 13 Rn. 193.

¹⁶ Siehe Abschnitt 3.7. der Richtlinien für das deutsche Geldautomatensystem (abrufbar bei beck-online); zur Einordnung der Verpflichtung als abstraktes Zahlungsversprechen Rengier, in: Bruns u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag, 2013, Bd. 1, S. 891 (897).

¹⁷ BGH NJW 2001, 1508 (1509); BGH NStZ 2008, 396 (397).

⁸ BGH NStZ-RR 2004, 333 (334); siehe dagegen zum nicht gedeckten Konto BGH NStZ 2011, 212 (213, Versuch).

⁹ Berster, wistra 2016, 73; Jäger, JA 2016, 151 (153).

¹⁰ Siehe zum Betrug BVerfG NJW 2012, 907 (916).

¹¹ Berster, wistra 2016, 73.

¹² Vgl. Piel, NStZ 2016, 151 (152).

¹³ BGH NStZ 2011, 160.

Konto der R führt daher nicht zu einer Minderung des Vermögens der R. Ein Betrug zum Nachteil der R ist daher auch aus diesem Grund zu verneinen.

c) Damit bleibt als möglicher Bezugspunkt zur Begründung einer Vermögensminderung der Verlust der Karte selbst. Die Bankkundenkarte steht im Eigentum der Bank,¹⁸ d.h. R verliert insoweit nur den Besitz an der Karte und die damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten. Von dem Verlust unberührt bleibt aber die Möglichkeit, auf andere Weise über ihr Konto zu verfügen, d.h. der Schaden der R beschränkt sich insoweit darauf, dass sie sich auf ihre Kosten eine neue Kundenkarte wird ausstellen lassen müssen. Der objektive Tatbestand ist zwar insoweit erfüllt, aber A handelt insoweit nicht mit der Absicht, sich um einen dem Verlust der Karte entsprechenden „stoffgleichen“ Vorteil rechtswidrig zu bereichern, denn A geht es nicht um eine Bereicherung um den Wert der Karte, sondern die darüber bestehende Möglichkeit, sich Zugang zu dem Konto der R zu verschaffen.

d) Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die R mit der Preisgabe von Karte und PIN nicht über ihr Vermögen verfügt, da die damit eröffnete Möglichkeit zum Zugriff auf ihr Bankkonto ihr Vermögen nicht unmittelbar mindert. Soweit sie den Besitz an der Bankkarte verliert, führt dies zwar zu einer Vermögensminderung, da sie sich auf ihre Kosten eine neue Karte beschaffen muss; dieser Nachteil ist allerdings nicht stoffgleich mit dem von A angestrebten Vorteil, so dass der subjektive Tatbestand des Betruges nicht erfüllt ist. Der Tatbestand des Betruges zum Nachteil der R ist damit entgegen dem BGH nicht erfüllt.

2. Die „unbefugte“ Verwendung von Daten im Sinne des § 263a StGB

Scheidet eine Strafbarkeit wegen Betruges aus, so bedarf auch die vom BGH verneinte Frage, ob sich A wegen Computerbetruges (§ 263 StGB) strafbar gemacht hat, indem er mit der Bankkarte der R und durch Eingabe der PIN 400 Euro am Geldautomaten abhob, einer Überprüfung.

Durch den Einsatz von Karte und PIN hat A die auf der Karte gespeicherten Daten (vgl. § 202a Abs. 2 StGB) und die PIN verwendet. Die Verwendung der PIN reicht ebenfalls aus, da diese nach der Eingabe nicht unmittelbar wahrnehmbar verarbeitet wird.¹⁹ Fraglich ist allerdings, ob diese Verwendung unbefugt erfolgte. Nach der „subjektiven“ Auslegung muss die Verwendung gegen den Willen des Berechtigten, d.h. der die Karte ausgebenden Bank,²⁰ bzw. ohne vertragliche Rechtsgrundlage²¹ geschehen. Danach wäre die Verwendung hier „unbefugt“, da die Verwendung gegen den Willen der Bank erfolgt, bzw. nicht von dem zwischen dieser

und B abgeschlossenen Vertrag gedeckt ist. Nach der „computerspezifischen“ Auslegung muss sich der entgegenstehende Willen des Berechtigten in dem Computerprogramm – z.B. durch eine codierte Überprüfung – niedergeschlagen haben.²² Überwindet der Täter diese Sicherung, so handelt er unbefugt. Auch danach wäre die Verwendung „unbefugt“, da die Überprüfung der Berechtigung über Karte und PIN erfolgt und A mit deren Einsatz eine Auszahlung bewirkt. Der BGH folgt keinem dieser beiden Interpretationsansätze, sondern orientiert sich bei der Auslegung des Merkmals „unbefugt“ am Betrugstatbestand („betrugsspezifische“ Auslegung), d.h. die Verwendung ist unbefugt, wenn in dem Einsatz von Bankkundenkarte und PIN gegenüber einem Bankangestellten eine konkludente Täuschung anzunehmen wäre.²³ Diese Voraussetzung hat der BGH für die vorliegende Konstellation verneint, da der von natürlichen Personen vorzunehmende (fiktive) Prüfungsvorgang nach dem Prüfprogramm des Geldautomaten abgebildet werden müsste und für den Geldautomaten mit der Eingabe der echten Bankkarte und der zugehörigen PIN die Berechtigung des Verwenders hinreichend festgestellt sei.²⁴ Nach Ansicht des BGH ist eine „unbefugte“ Verwendung von Daten somit zu verneinen, so dass der Tatbestand des § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB nicht erfüllt ist (siehe oben III.).

Der BGH sieht allerdings selbst, dass nach der bisherigen Rechtsprechung auch derjenige, der sich durch verbotene Eigenmacht (vgl. § 242 StGB) die Karte und die zugehörige PIN verschafft hat und diese zur Abhebung von Bargeld am Geldautomaten einsetzt, „unbefugt“ Daten verwendet, indem er gegenüber dem Automaten (bzw. dem fiktiven Bankangestellten) eine Berechtigung zur Verfügung vorspiegelt.²⁵ Der BGH sieht darin jedoch keinen Widerspruch, sondern will die betrugsspezifische Auslegung um eine „Gesamtbetrachtung des Geschehens, das zur Erlangung von Bankkarte und Geheimnummer geführt hat, sowie der Geldabhebung“ ergänzen.²⁶ Auf der Grundlage einer solchen Gesamtbetrachtung müsse das Merkmal „unbefugt“ bei demjenigen verneint werden, der die Karte und Geheimnummer vom Berechtigten mit dessen Willen erlangt habe.²⁷ Der BGH verweist insoweit allerdings auf Fälle, in denen der Berechtigte die Bankkarte mit der Geheimnummer *zur Verfügung* (d.h. zum Geldabheben) überlassen hat.²⁸ Dieser Fall unterscheidet sich jedoch von dem vorliegenden darin, dass dem Täter eine Verfü-

²² Achenbach, JR 1994, 293 (295); ders., in: Dölling (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, 2002, S. 481 (494 f.); siehe auch OLG Celle NStZ 1989, 367 (368).

²³ BGHSt 47, 160 (162 f.); BGH NStZ 2005, 213.

²⁴ BGH NStZ 2016, 149 (151).

²⁵ BGH NStZ 2016, 149 (151).

²⁶ BGH NStZ 2015, 149 (151).

²⁷ BGH NStZ 2016, 149 (151).

²⁸ BGH NStZ 2016, 149 (151), siehe etwa Fischer, Strafrecht, 63. Aufl. 2016, § 263a Rn. 13; Wohlers/Mühlbauer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafrecht, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 263a Rn. 49 f.

¹⁸ Vgl. Nr. 4 der Musterbedingungen für die girocard, unter https://bankenverband.de/media/uploads/2016/07/20/45401_girocard_0616_muster.pdf (4.9.2016) abrufbar.

¹⁹ Vgl. Kindhäuser, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 8. Aufl. 2014, § 28 Rn. 8.

²⁰ Kindhäuser (Fn. 19), § 28 Rn. 23.

²¹ Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 10. Aufl. 2009, § 41 Rn. 233.

gungs- bzw. Vertretungsmacht eingeräumt wird, deren Ausübung dem Karteninhaber zuzurechnen ist,²⁹ so dass auch nicht über eine (abgeleitete) Berechtigung getäuscht wird.³⁰ Mit dieser Begründung hat die Rechtsprechung eine „unbefugte“ Verwendung von Bankkarte und PIN verneint, wenn der Täter sie vom Berechtigten erhalten hatte, um damit für den Karteninhaber Geld abzuheben, aber auftragswidrig zusätzliches Geld für eigene Zwecke abgehoben hat.³¹ Im vorliegenden Fall hat R dem A Karte und PIN jedoch nur zur Überprüfung überlassen, wollte ihm damit aber keineswegs eine Verfügungsmacht über ihr Konto einräumen; eine Zurechnung der von A getätigten Verfügung auf der Grundlage einer (konkludent) erteilten Bankvollmacht scheidet damit aus.

Damit kann sich aus einer solchen Gesamtbetrachtung kein Unterschied für die Täuschungsäquivalenz der Datenverwendung ergeben. So wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Erklärungsgehalt der Verwendung von Karte und PIN durch den Nichtberechtigten schwerlich davon abhängen kann, ob dieser die Bankkundenkarte und Geheimnummer durch Täuschung, Nötigung oder Wegnahme erlangt hat.³² Es ist daher auch im Rahmen der betrugsspezifischen Auslegung davon auszugehen, dass der Täter in allen diesen Fällen über seine Berechtigung zur Verfügung täuscht. Eine unbefugte Verwendung von Daten ist daher – entgegen dem BGH – zu bejahen.

Durch die unbefugte Datenverwendung hat A das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs beeinflusst, indem der Geldautomat dem A Zugriff auf 400 Euro einräumt. Durch die Freigabe der Geldscheine wird das Vermögen der auszahlenden Bank zugleich unmittelbar um den Besitz an den Geldscheinen im Wert von 400 Euro gemindert.³³ Durch die Ausgabe der 400 Euro an A entstand bei der Bank, die den Geldautomaten betreibt, auch ein entsprechender Vermögensschaden. Sofern es sich dabei nicht um die Bank der R handelt, kann diese von der kontoführenden Bank Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, d.h. der Vermögensschaden tritt im Ergebnis bei der Bank der R ein (siehe oben zum Betrug). Da auch A vorsätzlich sowie in der Absicht handelte, sich rechtswidrig und stoffgleich um den Betrag von 400 Euro zu

bereichern, ist der Tatbestand des § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB erfüllt.

V. Fazit

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, vermag die Entscheidung des BGH weder in Bezug auf die Auslegung des Merkmals der Vermögensverfügung in § 263 StGB noch bezüglich der „unbefugten“ Verwendung von Daten beim Computerbetrug zu überzeugen. Dabei ist die floskelhafte Begründung mit der „verfassungsrechtlich gebotenen einschränkenden Auslegung“³⁴ des § 263a StGB, mit der sinngemäß auf das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) Bezug genommen wird³⁵, umso unverständlicher, als der BGH in der Folge seine Auslegung des Merkmals „unbefugt“ um eine „Gesamtbetrachtung“ ergänzt, deren Ergebnis für den Tatrichter (geschweige denn für den Normadressaten) kaum vorhersehbar sein dürfte. Auf der anderen Seite wird die Auslegung des Betrugstatbestandes mit einem extensiven Verständnis des Gefährdungsschadens belastet, die aus verfassungsrechtlicher Perspektive keineswegs weniger bedenklich erscheint. Schwerer als diese verfassungsrechtlichen Bedenken wiegt jedoch, dass die knappe Begründung der Entscheidung an mehreren Stellen Widersprüche zum bisherigen Verständnis der §§ 263, 263a StGB aufwirft. Es ist daher zu hoffen, dass der BGH bald Gelegenheit erhält, diese Widersprüche aufzulösen und damit für die Abgrenzung von Betrug und Computerbetrug – insbesondere für den praktisch bedeutsamen Fall des Missbrauchs von Bankkarten und PIN – Rechtssicherheit zu schaffen.

Prof. Dr. Martin Böse, Bonn

²⁹ *Wohlers/Mühlbauer* (Fn. 28), § 263a Rn. 49 f.

³⁰ Siehe zum Missbrauch von Telefonkarten BGH NStZ 2005, 213; siehe zum Überlassen von Bankkarte und PIN an einen Dritten, der absprachewidrig einen höheren Geldbetrag abhebt *Rengier* (Fn. 15), § 14 Rn. 33 ff. m.w.N.

³¹ OLG Köln NStZ 1991, 586 (587); siehe auch zum Missbrauch von Telefonkarten BGH NStZ 2005, 213; zur Gegenansicht *Rengier* (Fn. 15), § 14 Rn. 33 ff. m.w.N.

³² *Jäger*, JA 2016, 151 (153).

³³ Eine Übereignung der Geldscheine findet hingegen nach h.M. nicht statt, da diese nur unter der Bedingung erfolgt, dass der Verwender der Karte zur Geldabhebung berechtigt ist, siehe BGHSt 35, 152 (161 f.); *Jäger*, JA 2016, 151 (153); a.A. (wirksame Übereignung der Geldscheine): *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 38. Aufl. 2015, Rn. 171.

³⁴ BGH NStZ 2016, 149 (150).

³⁵ Siehe insoweit die vom BGH (NStZ 2016, 149 [150]) in Bezug genommenen Ausführungen von *Heger*, in: *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 263a Rn. 12.